

10.06.22**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung - TKMV)**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1022. Sitzung am 10. Juni 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

1. a) Der Bundesrat begrüÙt, dass mit der Verordnung ein digitales Auffangnetz für all diejenigen Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird, die bislang keinen ausreichenden Zugang zu Internet- oder Sprachkommunikationsdiensten hatten.
- b) Der Bundesrat erkennt an, dass sich der Verordnungsgeber bei der Festlegung der Parameter für die Internet- und Sprachkommunikationsdienste an den gesetzgeberischen Vorgaben des § 157 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes orientieren muss, mithin insbesondere an der von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Mindestbandbreite, Uploadrate und Latenz.

- c) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die in § 2 der Verordnung festgelegten Anforderungen für Internetzugangsdienste nicht geeignet sind, den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an einen Rechtsanspruch auf „schnelles Internet“ gerecht zu werden. Er erinnert insofern an seine Stellungnahme vom 12. Februar 2021 zu dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (BR-Drucksache 29/21 (Beschluss), Ziffer 59).
 - d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung vor dem Hintergrund der stetig steigenden technischen Anforderungen an Internetzugangs- und Sprachtelekommunikationsdienste auf, das Rechtsinstrument der Telekommunikationsmindestversorgung zügig weiterzuentwickeln. Dabei sollten sowohl strengere Parameter für Internetzugangs- und Sprachkommunikationsdienste festgelegt als auch das Verfahren zur Verpflichtung zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten erheblich gestrafft werden. Die Weiterentwicklung ist dabei so auszugestalten, dass ambitionierte Vorgaben und Verfahren entstehen, ohne dass der eigenwirtschaftliche Ausbau beeinträchtigt wird.
2. a) Der Bundesrat stellt fest, dass die in § 2 der TKMV genannten Leistungsanforderungen die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an eine effektive Mindestversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen in der Mehrheit voraussichtlich nicht erfüllen werden. Vor allem in Mehrpersonenhaushalten werden die ermittelten Mindestversorgungsraten nicht ausreichen, um parallel aufkommende Bandbreitenbedarfe aus der Teleheimarbeit oder der Nutzung digitaler Bildungsangebote mehrerer Personen zu decken.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Einführung der Verordnung eng zu begleiten und eine Evaluation durchzuführen. Ziel der Evaluation soll die Überprüfung der Umsetzungsprozesse, der Auswirkungen auf die gesamte Ausbaudynamik in Deutschland und die Geeignetheit der festgesetzten Leistungsanforderungen sein. Ein besonderes Augenmerk bei der Evaluation der Leistungsanforderungen sollte auf die Versorgung von Mehrpersonenhaushalte gelegt werden.

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, innerhalb eines Jahres eine Studie zu erstellen. In der Studie soll ermittelt werden, wie viele Haushalte bezogen auf die Leistungsanforderungen vom Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen betroffen sind und wie viele Anschlüsse davon leitungsgebunden beziehungsweise mit drahtlosen Anslusstechnologien realisiert werden können.
 - d) Der Bundesrat begrüßt die grundsätzliche Möglichkeit, die Versorgung von Haushalten bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten über funk- und satellitenbasierte Lösungen sicherstellen zu können. Funk- und satellitenbasierte Breitbandlösungen stellen eine geeignete und ressourceneffiziente Lösung dar, Anschlüsse, vor allem in abgelegenen Einzellagen, zu schaffen. Gerade diese Einzellagen sind von einer Unterschreitung der Mindestversorgung besonders betroffen. Gleichzeitig sorgt der Ausbau mit Satelliten- oder Funkanschlüssen dafür, dass keine Konkurrenz mit dem glasfaserbasierten Flächenausbau erfolgt.
 - e) Vor allem bei der Breitbandversorgung über Satelliten ist jedoch, abhängig von der spezifischen Technologie, mit einer Überschreitung der in § 2 TKMV genannten Höchstlatenz zu rechnen. Dies gilt vor allem für Anschlüsse über geostationäre Satelliten.
3. Der Bundesrat äußert Zweifel an dem in der Begründung auf Seiten 5, 10 und 12 postulierten Ermessen der Bundesnetzagentur, im Einzelfall Dienste miteinzubeziehen, die die in § 2 genannten Leistungsanforderungen nicht erfüllen.

Woraus ein solches Ermessen hergeleitet wird, erläutert die Begründung nicht, womit eine abschließende Bewertung der Rechtsauffassung des Verordnungsgebers nicht möglich ist. Sie erscheint jedoch zweifelhaft. Die hier einschlägigen §§ 156 bis 163 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eröffnen jedenfalls kein Ermessen der Bundesnetzagentur, im Einzelfall niedrigere Leistungsanforderungen festzulegen.

§ 157 Absatz 3 TKG gibt auch keine Ermächtigung, ein derartiges Ermessen in der TKMV zu eröffnen. Die im Konsultationsdokument als § 4 TKMV noch vorgesehene Ausnahmeregelung wurde daher in der nun vorliegenden Verordnung richtigerweise nicht übernommen. Richtig ist zwar, dass für die Grundversorgung auch Technologien verwendet werden können, die die in § 2 ge-

nannten Leistungsanforderungen nicht immer, sondern „nur“ regelmäßig erfüllen. Hierüber besteht jedoch – soweit erkennbar – kein Ermessen der Bundesnetzagentur. Der Begriff der Regelmäßigkeit ist nicht etwa als Ermächtigung zur Ausübung von Ermessen zu verstehen, sondern ist unbestimmter Rechtsbegriff und unterfällt damit vollumfänglich gerichtlicher Überprüfung. Keinesfalls darf die Norm als Rechtsgrundlage für die Privilegierung bestimmter technischer Lösungen – insbesondere Funk- und Satellitentechnik – verstanden werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesnetzagentur daher auf, ihre Rechtsauffassung kritisch zu überprüfen.